

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

03.05.1978

Geschäftszahl

2329/77

Rechtssatz

In Angelegenheiten der Überstellung in eine höhere Verwendungsgruppe (§ 23 GÜG) und der Nachsicht von Anstellungserfordernissen (§ 19 GÜG) besteht kein Antragsrecht des Beamten, die zuständige Behörde ist zur Erlassung einer Sachentscheidung nicht verpflichtet.